

pflege für die geeignetsten halte, die umfassenden Vorarbeiten baldigst beginnen zu lassen. Habe ich mich überzeugt, daß hier bei der Grundsatz der Mündlichkeit, verbunden mit Staatsanwaltschaft, zu Grunde zu legen sein wird, so kann ich mich doch von dem Nutzen einer zu ausgedehnten Öffentlichkeit fortwährend nicht überzeugen, und glaube, daß die dadurch bezweckten Vortheile durch Zulassung bestimmter Classen von Staatsbürgern, von denen zu erwarten ist, daß sie lediglich aus wahren Interesse an der Rechtspflege und mit der richtigen Erkenntniß ihrer Aufgabe an den Gerichtssitzungen Theil nehmen, eben so sicher und unter Abwendung der sonst zu besorgenden Nachtheile erreicht werden können. Jedensfalls gebietet die Vorsicht, auch hierin nicht sofort zu weit zu gehen. Ich werde daher nach diesen Grundsätzen den künftigen Gesetzentwurf bearbeiten lassen.

War bei dem Beginn der Verhandlungen der Blick auf den Zustand im Innern in so mancher Hinsicht getrübt, so kann er sich heute freier und heller erheben.

Dank sei der göttlichen Vorsehung, die drohende Besorgniß der Theuerung der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse und eines gesteigerten Nothstandes für die Armen, sie hat sich nicht verwirklicht.

Waren hier und da Mißverständnisse ausgebreitet, Besorgnisse erweckt, Mißtrauen ausgesät worden; durch offene Darlegung aller Verhältnisse vor den versammelten Ständen sind, wie ich mit Zuversicht hoffe, jene Mißverständnisse aufgeklärt, jene Besorgnisse verscheucht und die Ueberzeugung von Neuem belebt worden, daß es zwar fester Grundsatz meiner Regierung ist, Religion und Glauben und die bestehenden Kirchen kräftig zu schützen, aber auch jeden Gewissenszwang zu vermeiden; zwar jedem Ausschreiten aus dem ordnungsmäßigen Gange, jedem Ueberheben über die gesetzlich angewiesene Stellung mit Ernst entgegenzutreten; allein auf der andern Seite getreu, dem Einzelnen wie der Gesammtheit die in der Verfassung bestimmten Rechte gewissenhaft zu gewähren.

Die Hoffnung, welche ich bei Eröffnung dieses Landtags aussprach, hat mich nicht getäuscht; Sie haben mir hierbei, trotz mancher lautgewordenen, entgegengesetzten Ansichten und Meinungen, Ihre Unterstützung gewährt.

Mögen Sie sich immer mehr überzeugen, daß der Fortschritt im wahren, bessern Sinne des Wortes nur durch entschiedenes Entgegenreten gegen verderbliche Tendenzen möglich ist."

Aus dem

Landtagsabschiede,

b. h. der landesherrlichen Erklärung in Bezug auf die ständischen Berathungen, ergeben sich in der Hauptsache folgende Resultate des jetzigen Landtags:

Von den durch die Stände berathenen Gesetzen sind die über Gewerbe- und Personalsteuer, wegen Gleichstellung der Salzpreise, wegen eines Steuerclassen (im vorigen Jahre), wegen der Brandversicherungsbeiträge, wegen der Ausschließung der auf jeden Inhaber lautenden öffentlichen Creditpapiere von deren Vindicatien, bereits erlassen worden; folgende aber: wegen Einführung einer kurzen Verjährungsfrist für gewisse Forderungen, die Unterbrechung der Extinctivverjährung betreffend, wegen der bei dem Zusammentreffen verschiedenartiger Freiheitsstrafen und bei der Strafverwandlung zu befolgenden Grundsätze, den Schutz musikalischer oder dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung betreffend, wegen Bestellung von Friedensrichtern (Schiedsmännern), über Schuldhast und Wechselproceß, über Ablösung der Lehngelder, über den Schluß der Landrentenbank, in Betreff der Schutzunterthänigkeit und der Ablösung darauf bezüglicher Leistungen,

über Erfüllung der Militairpflicht (bloß Abänderung mehrerer Bestimmungen des jetzigen Gesetzes) und die Wechselordnung

werden noch erlassen werden.

Rücksichtlich der Deutschkatholiken ist bestimmt, daß ihnen zwar weder der Gebrauch von Kirchen im Allgemeinen, noch ein öffentlicher Gottesdienst zugestehen; daß aber das Cultusministerium ermächtigt ist, ausnahmsweise in einzelnen Städten, wo sich in Folge einer größeren Anzahl von Deutschkatholiken und sonstiger localen Verhältnisse das Bedürfnis hierzu ergibt, die Ueberlassung evangelischer Kirchen für ihre gottesdienstlichen Zwecke, ohne sonstige weitere Merkmale eines Privatcultus, unter den von den Ständen ausgesprochenen Voraussetzungen zu bewilligen; daß ferner die Geistlichen der Deutschkatholiken sich aller Amtshandlungen, welche mit bürgerlichen Wirkungen verknüpft sind, daher auch der Trauungen gänzlich zu enthalten haben, dagegen ihnen die Verrichtung von Taufen unter den von den Ständen vorgeschlagenen Beschränkungen gestattet ist; daß ferner die Verbindlichkeit der Deutschkatholiken zu Parochiallasten ihrer bisherigen Confession eben so wohl, wie der Genuß ihrer bisherigen bürgerlichen und politischen Rechte fortbesteht; daß endlich ihre Befreiung von Stolzgebühren, so weit als dies ohne Verletzung verfassungsmäßig begründeter Rechte angestellter Geistlichen thunlich ist, eintreten soll. Hierüber allenthalben wird noch besondere Verfügung Seiten des Cultusministeriums erfolgen.

Außerordentliche Bewilligungen der Stände sind erfolgt:

200,000 Thlr. aus den Uberschüssen der Staatscasse zum Bau eines neuen Gebäudes für die Gemäldegallerie in Dresden,

3000 Thlr. zu den, die Emporbringung des Elsterbrunnens bei Adorf bezweckenden vorbereitenden Veranstaltungen,

12000 Thlr. aus den, den vier erbländischen Kreisen zugehörigen Actien-Magazingetreibegelder, Fonds, zur Vollendung des Zwickauer Krankensifts,

2000 Thlr. jährlich zu Begründung eines Emeritungs fonds für Geistliche,

und Vorschüsse bis zur Höhe von 30,000 Thlr. für Errichtung einer Locomotivenbau-Anstalt in Ehemnitz und zu 50000 Thlr. für Errichtung einer Maschinenflachs-spinnerei in der Oberlausitz.

Auf die Seiten der Stände an die Regierung gebrachten 16 Beschwerden und Petitionen, welche theils mehrere neue Gesetzentwürfe für künftigen Landtag wünschen, theils Privatinteressen berühren, sind größtentheils beistimmende Zusicherungen erfolgt, von denen wir die nachfolgende, auf Leipzig bezügliche wörtlich herausheben:

„13) Obwohl die in einer Petition der Stadtverordneten zu Leipzig vom 24. Nov. v. J. geäußerte Ansicht, als ob durch die an den Militaircommandanten zu Leipzig unter dem 25. April 1835 und 23. Mai 1844 erlassenen Instructionen und die darin dem Kreisdirector beigelegte Wirksamkeit, die auf der allgemeinen Städteordnung und den sonst einschlagenden Gesetzen beruhende Kompetenz der städtischen Behörden in Beziehung auf die bei Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu ergreifenden Maßregeln beeinträchtigt worden sei, im Wesentlichen — wie dies von den getreuen Ständen in der diesfälligen Schrift vom 13. dieses Monats selbst anerkannt worden — auf einer irrthümlichen Auffassung des Sinnes der gedachten Instruction beruht, und es in sofern nur der nochmaligen Hinweisung auf die den städtischen Behörden zu Leipzig schon früher erteilten, jede Besorgniß wegen einer beabsichtigten Schwägerung ihrer Befugnisse ausschließenden Zusicherungen bedürfte, so werden wir doch dem von den getreuen Ständen bei diesem Anlasse gestellten Antrag:

„, daß mittelst einer an den Stadtrath zu Leipzig zu erlassenden Verordnung die Ressortverhältnisse zwischen dem Kreisdirector und den städtischen Behörden zu Leipzig, hinsichtlich